

zeitgenössischen Hexendiskussion auseinander. Er stellte zunächst allgemein fest: *Unter allen sünden, deren ernstliche bestraffung von der göttl. gerechtigkeit auff dieser welt dem ampt eines gewissenhaftten richters übergeben worden, erzeiget sich keine, welche mit mehrern obscuriteten verwickelt und durch die widerwärtige meinungen der scribenten in jure et facto verwirreter ist, alß das verfluchte laster der zauberey.* Dieses habe nämlich auch unter den gelehrten, will nicht sagen, ihre patronen, sondern wol gar zuweilen ihren anhang gefunden.

Auf Grund der Furcht oder Nachlässigkeit vieler Richter sei es soweit gekommen, dass sich die Juristen durch hervor gesuchte scheinrationes und argumenta annoch in zweifel und disputat herumb ziehen (zum Beispiel über die Frage, ob in warheit dergl. teüffelsleüth vorhanden seyen), während dieses ungeziefer sich nicht alleine in seiner anzahl durch verführung anderer und eigene böse arth vermehret, sondern auch zu höchstem schaden eines gemainen wesens dem principio und endzweckh ihres lehrmeisters gemäß, durch zauberische verderbung der menschen, vich und fruchten sich und ihren nebenmenschen so viel ihnen gleichwol möglich zugrunde richtet.

Dr. Welz zählte nicht zu den Juristen, die sich mit sogenannten Scheinargumenten herumschlugen. Für ihn galt bei den Hexenprozessen das biblische Gebot: «Zauberer sollst du nicht leben lassen» (Exod. 22). *Wir lassen uns aber sothane einwürffe und was dergl. hexenpatronen mehr zubeschüzung dieses ungeziefers erfunden, aber durch leider unzahlbare exempel und executiones schon längst überwiesen sein, ganz nicht irren, sondern gleichwie die göttl. rechte diese fasel außgetilget haben wollen, also loben wir viel mehr die clar vorhandene verordnungen, welche nicht allein der göttlichen disposition sich allerdings conform und ähnlich erweisen, sondern auch durch an hand gebung der mittel und wege, wie hinter dieses laster zu kommen, oberührte difficulteten meistens ausser wege raumen, das gewissen des richters zugleich befestigen und verbinden durch behörige abstraffung der schuldig erfundenen, de-*

*nen übrigen ein beyspiel zum schreckhen und abschew für solchen geweln vor augen zu stellen.*³⁹³

Der Lindauer Jurist war also ein klarer Befürworter der Hexenprozesse. In dafür typischer Weise bezeichnete er die Gegner seiner Anschauungen als «Hexenpatrone» und die Delinquenten als «Ungeziefer».³⁹⁴ Dr. Welz vertrat dabei – wie etwa der württembergische Reformator Johannes Brenz – die Auffassung, dass die Zauberei nur auf einer Verblendung beruhe, aber trotzdem strafwürdig bleibe. Anders als Brenz lehnte er es jedoch dezidiert ab, das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen auf die Hexenverfolgungen anzuwenden. Danach sollte dem Schutz des Guten Vorrang vor der Ausrottung des Schlechten zukommen, wenn nicht gewährleistet werden konnte, dass durch die Verfolgungen sicher keine Unschuldigen betroffen waren.³⁹⁵

Als Vertreter der Gegenposition begegnet uns später Dr. Johann Baptist Moser, der Verfasser des Salzburger Rechtsgutachtens. Während die Befürworter der Hexenprozesse eine Verschärfung der Verfahren zumeist unter Berufung auf das göttliche Recht verfochten, bezog sich Dr. Moser – anders als Dr. Welz – in seiner Argumentation nicht darauf. Allein die Ausblendung der theologischen Legitimation ermöglichte eine wirksame Einschränkung der Hexenprozesse durch eine innerjuristische Verfahrenskritik. Bei Dr. Mosers Darlegungen ist denn auch «an keiner Stelle eine ins Grundsätzliche gehende Kritik des Hexenwahnes erkennbar; für Moser sind es nur die formalen Mängel aller Verfahren, die zu ihrer Nichtigkeit geführt haben».³⁹⁶

390) Welz 1, S. 14 f.

391) Welz 2, S. 13–16.

392) Mit Bezug auf einen gefährlichen Biss des Hundes schreibt Dr. Welz, dass ohne dem der athem von alten weibern, geschweige die biß, höchst ungesund und unheilsam seien.

393) Welz 3, S. 1–3.

394) Vgl. Hexen und Hexenprozesse, S. 320 u. 323.

395) Welz 1, S. 3; Hexen und Hexenprozesse, S. 326 u. 335 f.

396) Putzer, Rechtsgutachten, S. 15.